

Az.: 2 B 437/13
5 L 394/13

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Antragstellerin -
- Beschwerdegegnerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Sächsische Bildungsagentur
Regionalstelle Dresden
Großenhainer Straße 92, 01127 Dresden

- Antragsgegner -
- Beschwerdeführer -

wegen

Verpflichtung zum Besuch einer Schule zur Lernförderung
Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn und den Richter am Verwaltungsgericht Joop

am 29. April 2014

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 30. August 2013 - 5 L 394/13 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 2.500,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde des Antragsgegners hat keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat dem Antrag der Antragstellerin nach § 80 Abs. 5 VwGO festzustellen, dass ihr Widerspruch gegen den Bescheid der Regionalstelle Dresden der Sächsischen Bildungsagentur vom 10. Juni 2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 20. August 2013, mit dem festgestellt wird, dass beim Sohn der Antragstellerin, F....., sonderpädagogischer Sonderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen besteht, und dieser ab dem Schuljahr 2013/2014 zum Besuch einer Schule zur Lernförderung verpflichtet ist, aufschiebende Wirkung hat, zu Recht entsprochen.
- 2 Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts sei der Bescheid vom 10. Juni 2013 nicht wegen Unzulässigkeit des Widerspruchs der Antragstellerin in Bestandskraft erwachsen. Ihrem Widerspruch komme offenkundig aufschiebende Wirkung zu, da die Klagefrist noch nicht abgelaufen sei, die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen ebenfalls erfüllt seien und eine sofortige Vollziehung der Regelung in Ziffer 2 des Bescheids bisher nicht angeordnet worden sei.
- 3 Die hiergegen vom Antragsgegner mit der Beschwerde vorgetragenen Einwendungen, auf deren Prüfung der Senat nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO grundsätzlich beschränkt ist, führen nicht zu einer Änderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung.

- 4 Nach § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Diese Wirkung entfällt - was hier allein in Betracht kommt - gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO in den Fällen, in denen die Behörde die sofortige Vollziehung anordnet. Diese Voraussetzung ist hinsichtlich der vom Antragseegner im Bescheid vom 10. Juni 2013 (in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 20. August 2013) angeordneten Verpflichtung des Sohnes der Antragstellerin zum Besuch einer Schule zur Lernförderung nicht erfüllt, weil der Antragsgegner weder im Ausgangs- noch im Widerspruchsbescheid die sofortige Vollziehung dieser Verpflichtung verfügt hat.
- 5 Aufschiebende Wirkung nach § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO kommt indes, so auch das Verwaltungsgericht, nur einem zulässigen Widerspruch zu. Der von der Antragstellerin gegen den Bescheid vom 10. Juni 2013 ausschließlich im eigenen Namen erhobene Widerspruch ist, anders als der Antragsgegner meint, zulässig. Gemäß §§ 68 Abs. 1 Satz 1, 69 VwGO sind vor Erhebung der Anfechtungsklage Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsakts in einem Vorverfahren nachzuprüfen. Dieses beginnt mit der Erhebung des Widerspruchs. Der Widerspruch hindert den Eintritt der Bestandskraft des angefochtenen Bescheids. Grundsätzlich muss daher jeder Adressat eines Verwaltungsakts für sich, das heißt in eigener Person, Widerspruch einlegen, soll der Verwaltungsakt nicht ihm gegenüber nach Ablauf der Widerspruchsfrist unanfechtbar werden (vgl. Rennert, in: Eyermann, VwGO, 13. Aufl., § 69 Rn. 1, 2; Kopp/Schenke, VwGO, 19. Aufl., § 68 Rn. 7). So liegt es hier.
- 6 Der Antragsgegner hat den Bescheid vom 10. Juni 2013 sowohl an die Antragstellerin als auch an den Vater ihres Sohnes F..., ihren geschiedenen Ehemann, übersandt. In dem Bescheid wird ihr Sohn aufgrund des bei ihm festgestellten Förderbedarfs ab dem Schuljahr 2013/2014 zum Besuch einer Schule zur Lernförderung verpflichtet. Insofern kommt dem Bescheid belastende Wirkung zu. Als Adressaten eines belastenden Verwaltungsakts können die Antragstellerin und ihr geschiedener Ehemann geltend machen, möglicherweise in eigenen Rechten betroffen zu sein. Das verfassungsrechtlich begründete Erziehungsrecht der Eltern aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 101 Abs. 2 Satz 1 SächsVerf umfasst auch die Befugnis zur Wahrnehmung von Rechten des Kindes gegenüber dem Staat. Die Eltern haben somit das Recht, sich gegen mögliche Eingriffe der Schulverwaltung in die ihnen vorbehaltenen

Erziehungsverantwortung zu wenden (vgl. Senatsbeschl. v. 23. März 2009, SächsVBL 2009, 170, 171; Avenarius, Schulrecht, 8. Aufl., S. 339). Dazu gehört die Befugnis der Eltern, Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt zu erheben, der ihr Kind - wie hier der Bescheid des Antragsgegners vom 10. Juni 2013 - zum Besuch einer Förderschule verpflichtet.

- 7 Als Adressatin des Bescheids vom 10. Juni 2013 ist die Antragstellerin indessen unabhängig davon widerspruchsbefugt, ob ihr geschiedener Ehemann gegen den auch an ihn gerichteten Bescheid ebenfalls Widerspruch erhebt. Dem steht nicht entgegen, dass der Antragstellerin die elterliche Sorge für den Sohn F.... gemeinsam mit ihrem geschiedenen Ehemann zusteht. Gemäß § 1626 BGB haben die Eltern die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen. Die elterliche Sorge umfasst neben der Sorge für das Vermögen des Kindes, die Sorge für dessen Person, also insbesondere Pflege, Erziehung und Beaufsichtigung des Kindes (§§ 1626 Abs. 1, 1631 Abs. 1 BGB). Die Eltern haben die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und im gegenseitigen Einvernehmen zum Wohl des Kindes auszuüben. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie versuchen, sich zu einigen (§ 1627 BGB). Trennung oder Scheidung der Eltern haben auf den Fortbestand der gemeinsamen Sorge keinen Einfluss, solange diese nicht aus diesem Anlass auf Antrag gerichtlich aufgehoben wird (§ 1671 BGB; vgl. Götz, in: Palandt, BGB, 73. Aufl., § 1626 Rn. 6). Zwar ist, soweit den Eltern - wie hier der Antragstellerin und ihrem geschiedenen Ehemann - die Sorge gemeinsam zusteht, bei Entscheidungen in Angelegenheiten, die für das Kind von erheblicher Bedeutung sind, gemäß § 1687 Abs. 1 Satz 1 BGB Einvernehmen erforderlich. Auch dürfte es sich bei der Frage der Pflicht des Sohnes der Antragstellerin zum Besuch einer Förderschule um eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung handeln. Darum geht es vorliegend aber nicht, sondern vielmehr um die Abwehr eines Eingriffs des Antragsgegners in das Elternrecht der Antragstellerin aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 101 Abs. 2 Satz 1 SächsVerf dadurch, dass er ihren Sohn im Bescheid vom 10. Juni 2013 zum Besuch einer Förderschule verpflichtet hat. Die Verletzung in, wie vorstehend dargelegt, eigenen Rechten, auf die sie sich beruft, kann die Antragstellerin indes unabhängig von dem ihr nur gemeinsam mit ihrem geschiedenen Ehemann zustehenden elterlichen Sorgerecht geltend machen. Sie ist daher befugt, gegen den Bescheid vom 10. Juni

2013 Widerspruch zu erheben, über den der Antragsgegner deshalb in der Sache hätte entscheiden müssen.

8

Hat der von der Antragstellerin eingelegte Widerspruch sonach aufschiebende Wirkung, die der Antragsgegner indes weiterhin in Abrede stellt, liegt ein Fall drohender faktischer Vollziehung vor und hat das Verwaltungsgericht in dem angegriffenen Beschluss zu Recht in entsprechender Anwendung von § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs festgestellt (vgl. Kopp/Schenke a. a. O., § 80 Rn. 181; Finkelnburg/Dombert/Külpmann, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 5. Aufl., Rn. 1051).

9

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

10

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2 und § 52 Abs. 2 GKG. Der sich danach ergebende Auffangstreitwert ist zu halbieren, weil die Feststellung der aufschiebenden Wirkung in den Fällen faktischer Vollziehung lediglich vorläufigen Charakter hat und die Entscheidung der Hauptsache nicht vorwegnimmt (vgl. Senatsbeschl. v. 24. Januar 2014

- 2 B 439/13 - Rn. 17; Beschl. v. 24. März 2014 - 2 B 441/13 - Rn. 11; st. Rspr.).

11

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Grünberg

Hahn

Joop

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht

Ufer

Urundsbeamtin der Geschäftsstelle